

Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

Artikel 57

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof, ein Propst und der reformierte Senior,
2. der Präsident des Landeskirchenamtes, ein theologisches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
4. bis zu 80 Mitglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
5. je Propstsprengel ein Superintendent,
6. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
7. insgesamt sechs bis zehn vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen bis zu sechs Jugenddelegierte mit Rederecht teil, von denen zwei das Stimmrecht ausüben.

(2a) Die weiteren Regionalbischöfe und Dezernenten des Kirchenamtes nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Landessynode teil.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass

1. Die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreichen darf.
2. jeder Kirchenkreis mindestens ~~einen~~ zwei Synodale, von denen mindestens ein Ehrenamtlicher sein muss entsendet,
3. Mitarbeiter aus den kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste angemessen vertreten sind.

Begründung:

Es muss gewährleistet sein, dass alle Organe in der Landessynode vertreten sind.

Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Ehrenamtlichen souverän und selbständig die Kirche leiten können. Ein deutliches Übergewicht der Hauptamtlichen mit besonderen Leitungsfunktionen kann die Entscheidung der Ehrenamtlichen so beeinflussen, dass ihre Souveränität eingeschränkt sein könnte. Eine Kirche, die ihrem obersten Entscheidungsgremium den Trägern der Kirche, den Ehrenamtlichen, nicht die Leitungskompetenz zutraut, führt sich selbst ad absurdum. Jeder Kirchenkreis sollte zwei Synodale entsenden können, um die Vielfalt dieser großen Kirche deutlich abzubilden. Der Landeskirchenrat soll darüber bestimmen, ob sehr große Kirchenkreise auch drei Synodale entsenden können (bis 80 Mitglieder).

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist :

- 1) die deutliche Reduzierung der Zahl der gesetzten Mitglieder ;
- 2) die sichere Gewährleistung einer Mehrheit von Laiensynodalen ;

- 3) die Vermeidung eines Übergewichtes der Verwaltung und kirchenleitender Ämter innerhalb der Synode ;
- 4) die Synode bleibt auch die hinzuberufende Instanz ;
- 5) Rede- und Antragsrecht der Regionalbischöfe und Dezernenten bleiben gewahrt.